

Stadt Altentreptow

Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet Holländer Gang“

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat in ihrer Sitzung am 08.02.2022 den Bebauungsplan Nr. 35 „Wohngebiet Holländer Gang“ als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung vom 04.03.2022 muss aufgrund der fehlenden Anlage (Ausgrenzung des Geltungsbereiches) wiederholt werden.

Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht und tritt gemäß § 10 Abs. 3 S.4 des Baugesetzbuches (BauGB) mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Altentreptow die Flur 10 das Flurstück 5/8 teilweise und in der Flur 15 die Flurstücke 123/2 teilweise und 67/17 teilweise, er umschließt eine Fläche von ca. 2.200 m².

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: Brachfläche; nördlich anschließend: Doppelhäuser
- im Süden: wasserwirtschaftliche Anlage (Pumpwerk), südlich anschließend: Einfamilienhäuser
- im Osten: Holländer Gang, östliche Straßenseite: Reihengaragen
- im Westen: Kleingartenanlage

Die Satzung des Bebauungsplanes und die Begründung können ab diesem Tage während der Dienststunden im Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1 in Altentreptow, Bauamt, eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Dienststunden sind zurzeit:

Montag: 9:00 – 16:00 Uhr
Dienstag: 9:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: 9:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften und Regelwerke werden bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten.

Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge ist es empfehlenswert, die Einsichtnahme in die ausgelegten Satzungsunterlagen nur einzeln und nach vorheriger telefonischer Anmeldung vorzunehmen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen werden eventuell Einschränkungen der Öffnungszeiten vorgenommen, diese finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.altentreptow.de>. Weiterhin sind die Satzung und die Begründung auf der Homepage des Amtes Treptower Tollensewinkel über folgenden Link eingestellt: <https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Stadt-Altentreptow/Bekanntmachungen-Ortsrecht/>.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 sowie Abs. 3 S. 2 BauGB bezeichnete Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Altentreptow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

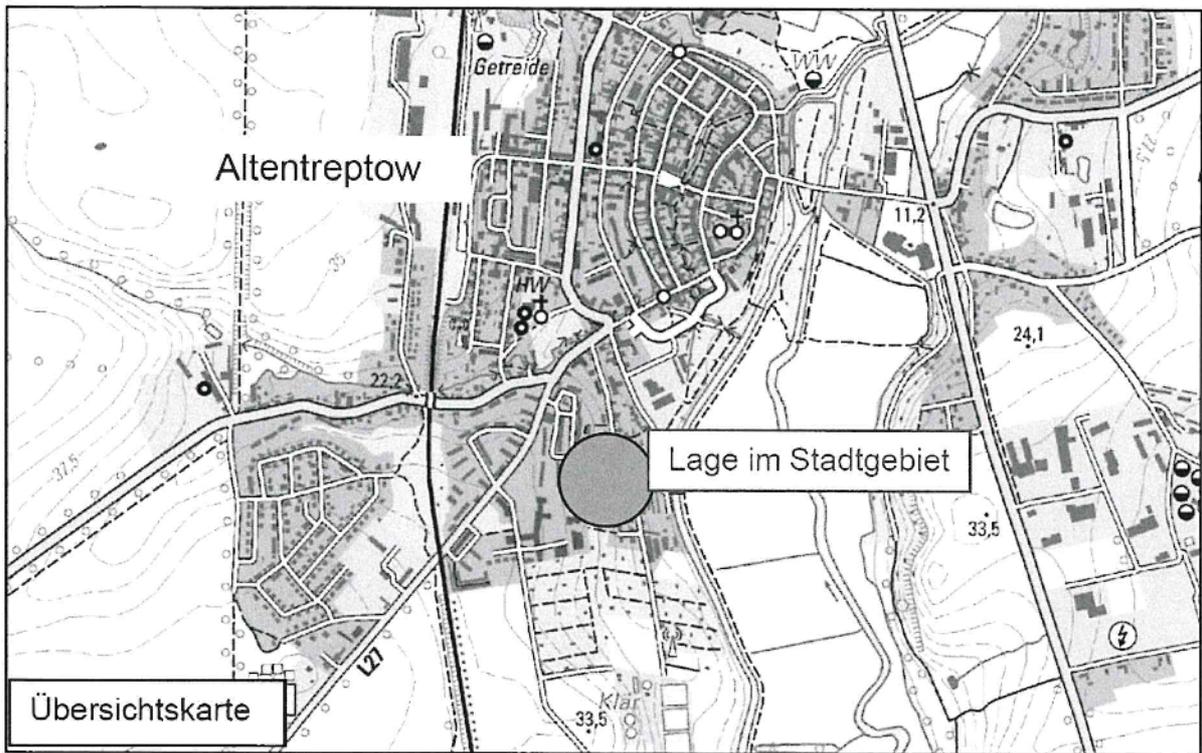
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen der Satzung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bezogen auf die gemäß §86 Abs. 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) erlassenen gestalterischen Festsetzungen ist gemäß §5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund diese Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn dieser nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Altentreptow geltend gemacht worden ist.

Altentreptow, den 16.03.2022

Ellgoth
Bürgermeisterin





**Bebauungsplans Nr. 35 „Wohngebiet Holländer Gang“
der Stadt Altentreptow
Ausgrenzung**